

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Reform des Bilanzrechts verzögert sich

Die Reform des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) wird nach einer Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV) voraussichtlich nicht wie ursprünglich geplant zum 1.1.2009, sondern erst zum 1.1.2010 in Kraft treten. Lediglich der Teil der Reform, der der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie dient, soll schon zum 1.1.2009 Gesetz werden. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren hatten Wirtschaftsvertreter kritisiert, dass den Unternehmen bei einem Inkrafttreten der Reform schon zum 1.1.2009 zu wenig Zeit für die Umstellung ihrer Buchführungssysteme bleibe. Dieser Sorge wurde nunmehr Rechnung getragen. Der Teil der Reform, der der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht dient, soll allerdings wie ursprünglich geplant zum 1.1.2009 in Kraft treten.

b) Steuerliche Regelungen im Gesetzespaket zum „Schutzschirm für Arbeitsplätze“

Die Bundesregierung hat den Verbänden zur Stellungnahme ein steuerrechtliches Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Folgen der globalen Finanzmarktkrise zugeleitet. Hierin ist ertragsteuerlich für die Gewinnermittlung eine Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorgesehen, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 angeschafft oder hergestellt worden sind. Der AfA-Satz darf allenfalls 25 % betragen und das 2,5fache der linearen AfA nicht übersteigen. Zudem werden die Größenkriterien für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG befristet für Wirtschaftsjahre erhöht, die nach dem 31.12.2008 beginnen und vor dem 1.1.2011 enden. Bei bilanzierenden Gewinnermittlern kann ein Investitionsabzugsbetrag genutzt werden, soweit das Betriebsvermögen bis zu € 335.000,00 beträgt, bei § 4 Abs. 3 Gewinnermittlern darf ohne Abzug des Investitionsabzugsbetrags ein Gewinn von € 200.000,00 nicht überschritten werden. Weitere Maßnahmen betreffen die Erhöhung des Steuerermäßigungs Betrags gemäß § 35a EStG auf € 1.200,00 und die in der Presse breit diskutierte Kfz-Steuerbefreiung. (GmbH-Rundschau 2008, Heft 24, S. R 373/376)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar und März 2009

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.02./13.02.; GewSt, GrSt: 16.02./19.02.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.03./13.03. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünfjährige so genannte Abgabe-Schonfrist bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben vom 1.4.2003 (BStBl. 2003 I, S. 239) für nach dem

31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmel-
dungszeiträume aufgehoben.

3. Abgabenordnung: Erstattungsanspruch bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eheleuten; personelle Zuordnung geleisteter Vorauszahlungen

Werden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zusammen veranlagter Eheleute ohne die ausdrückliche Bestimmung geleistet, dass mit der Zahlung nur die Schuld des Leistenden beglichen werden soll, muss das Finanzamt eine Überzahlung beiden Eheleuten zu gleichen Teilen erstatten (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung); das gilt auch, wenn über das Vermögen des anderen Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet war. (BFH-Urteil v. 30.9.2008 – VII R 18/08; StEd 2008, S. 741)

4. Einkommensteuer: Keine Prüfung der Überversorgung bei sog. echter Barlohnnumwandlung im Rahmen von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen

Bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen bedarf es keiner Prüfung einer Überversorgung des Arbeitnehmer-Ehegatten mehr, wenn

- das Ehegatten-Arbeitsverhältnis bislang steuerlich anzuerkennen war und
- nunmehr eine sog. echte Barlohnnumwandlung vorgenommen wird, bei der der bisherige Anspruch auf Auszahlung des Gehalts teilweise in einen Altersversorgungsanspruch umgewandelt wird (z.B. Einräumung einer Direktversicherung oder Pensionszusage).

Folge:

Das bislang schon anzuerkennende Arbeitsverhältnis ist auch weiterhin betrieblich veranlasst, so dass alle Aufwendungen des Arbeitgeber-Ehegatten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Der Betriebsausgabenabzug kann nicht mit der Begründung versagt werden, es komme aufgrund der Barlohnnumwandlung zu einer Überversorgung des Arbeitnehmer-Ehegatten, weil die laufenden Aufwendungen des Arbeitgebers für die Altersvorsorge seines Ehegatten 30 % des Arbeitslohns überstiegen.

Der BFH gibt damit seine bisherige strengere Rechtsprechung auf (so noch BFH-Urteil vom 16.5.1995 – XI R 87/93): Das Arbeitsverhältnis im Ganzen bleibe unverändert. Die echte Barlohnnumwandlung sei weder ungewöhnlich noch unangemessen.

Praxishinweis:

Bei einer sog. unechten Barlohnnumwandlung muss hingegen weiterhin eine Überversorgung geprüft werden, d.h. wenn dem Arbeitnehmer-Ehegatten im Rahmen einer Gehaltserhöhung ein Versorgungsanspruch eingeräumt wird (VRiFG Bernd Rätke, Berlin). (BFH-Urteil v. 10.6.2008 – VIII R 68/06; BBK 2008, F. 1, S. 4824)

5. Einkommensteuer: Pendlerpauschale bei der Lohnabrechnung

Das BVerfG hat mit Urteil v. 9.12.2008 – 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08 die gesetzliche seit 2007 geltende Regelung zur Pendlerpauschale für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist die Pauschale des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG – vorläufig – ohne die Beschränkung auf Entfernungen erst ab dem 21. Kilometer anzuwenden.

Auf der Grundlage des BVerfG-Urteils können nach Auffassung des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) die Lohn- und Gehaltsabrechnungen der vergangenen Monate, in denen wegen der gesetzlichen Regelung die ersten 20 Kilometer bei Zuschüssen zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht berücksichtigt wurden, unter bestimmten Umständen korrigiert werden. Das bedeutet

Für das Jahr 2007

Nach § 41c Abs. 3 Satz 1 EStG kann der Lohnsteuerabzug nicht mehr geändert werden, wenn die Lohnsteuerdaten übermittelt oder die Lohnsteuerbescheinigung ausgeschrieben wurde. Daher ist es für 2007 in der Regel nicht mehr möglich, die Fahrtkostenzuschüsse pauschal statt individuell zu besteuern, wodurch auch eine Korrektur der Sozialversicherungsbeiträge für 2007 ausscheidet.

Für das Jahr 2008

Bei den Lohnabrechnungen ab Januar 2008 kann die individuelle Besteuerung von Fahrtkostenzuschüssen rückgängig gemacht werden, sofern Lohnsteuerdaten noch nicht übermittelt bzw. Lohnsteuerbescheinigungen noch nicht ausgeschrieben wurden. Diese können gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal mit 15 % besteuert werden. Damit sind diese Beträge auch sozialversicherungsfrei. Diese Auffassung wurde dem DStV auf telefonische Nachfrage von der Deutschen Rentenversicherung Bund bestätigt. Eine entsprechende Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sei in Vorbereitung.

Der DStV empfiehlt, die Abrechnung für den Monat Dezember 2008 nach den vom BVerfG aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen. Die Korrektur der (noch offenen) Lohnabrechnungen ab Januar 2008 sollte möglich sein. Es ist anzunehmen, dass sich das BMF in naher Zukunft zu dieser Problematik äußern wird. Bis dahin empfiehlt es sich, die Lohnkonten zunächst noch nicht abzuschließen. (NWB 2008, Heft 52, S. 4883)

6. Einkommensteuer: BMF äußert sich zur Erfassung der Umsatzsteuer als Einnahme oder Ausgabe

Das BMF äußert sich zur jüngsten Rechtsprechung des BFH, in dem dieser Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des Unternehmers als regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgabe angesehen hat. Die Entscheidung des BFH wirkt sich bei Selbständigen und Gewerbetreibenden aus, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln und für die das sog. **Zu- und Abflussprinzip** gilt:

Danach wird eine Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das IV. Quartal 2008, die bis zum 10.1.2009 an das Finanzamt gezahlt wird, als Betriebsausgabe des Jahres 2008 behandelt. Denn als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe ist sie dem Jahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehört; nicht dem Jahr, in dem sie gezahlt wird. Entsprechendes gilt bei einer Erstattung: Leistet das Finanzamt die Erstattung bis zum 10.1.2009, ist sie als Betriebseinnahme des Jahres 2008 zu erfassen.

Praxishinweis:

Das BMF akzeptiert diese Rechtsprechung nun in allen noch offenen Fällen. Allerdings beanstandet es nicht, wenn Umsatzsteuer-Vorauszahlungen oder -erstattungen, die

jeweils vor dem 30.4.2008 gezahlt oder gutgeschrieben worden sind, nicht als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen behandelt werden. In diesen Fällen ist also der Abfluss- bzw. Zuflusszeitpunkt maßgeblich (VRiFG Bernd Rätke, Berlin). (BMF-Schreiben v. 10.11.2008; BBK 2008, F. 1, S. 4828)

7. Einkommensteuer: Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei leerstehender Wohnung

1. Wer Aufwendungen für seine zunächst selbstbewohnte, anschließend leerstehende und noch nicht vermietete Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten geltend macht, muss seinen endgültigen Entschluss, diese Wohnung zu vermieten, durch ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen belegen.
2. Die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Vermietungsbemühungen dienen als Belege (Beweisanzeichen) für die Einkünfteerzielungsabsicht, deren Feststellung und Würdigung im Wesentlichen dem Finanzgericht als Tatsacheninstanz obliegt. (BFH, Urt. v. 28.10.2008 – IX R 1/07; Steuer-Telex 2008, S. 775)

8. Erbschaftsteuer: Erbschaftsteuer in Österreich entfällt ab 1.8.2008

Österreich schafft zum 1.8.2008 die Erbschaftsteuer ab. Bisher war es so: Wurde Grundbesitz in Österreich vererbt, galt das österreichische Recht. Wegen der geringeren Steuersätze und anderer Bewertungsnormen profitierte hiervon der Erbe mit Hauptwohnsitz in Deutschland.

Zukünftig greift nun der deutsche Fiskus zu. Es gelten somit nicht nur höhere Steuersätze als in Österreich; vielmehr wird die Immobilie zum Verkehrswert besteuert, da Deutschland mit der Reform des Erbschaftsteuerrechts die Bewertungsregeln ändert. Im Grunde gelten nun die gleichen Regeln, wie wenn das Vermögen in Deutschland und nicht in Österreich liegen würde. (Steuer-Telex 2008, S. 482)

9. Gewerbesteuer: Verrechenbarkeit eines Gewerbeverlusters: nur teilweise Unternehmensidentität bei Teilbetriebsveräußerung; Verlustausgleich bei Unternehmeridentität trotz Verselbständigung des Teilbetriebs

Liegt eine Teilbetriebsveräußerung vor, stehen die Verluste, soweit sie auf den veräußerten Teilbetrieb entfallen, mangels (Teil-)Unternehmensidentität nicht für eine Kürzung von Gewerbeerträgen in späteren Erhebungszeiträumen zur Verfügung. (BFH-Urteil v. 7.8.2008 – IV R 86/05; StEd 2008, S. 665)

10. Umsatzsteuer: Keine Einschränkung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb von Geschäftswagen ab 2009

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines JStG 2009 enthielt eine neue Regelung in § 15 Abs. 1b UStG, die den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb und dem Betreiben von Fahrzeugen erheblich einschränkt. Danach soll die Vorsteuer, die auf die Anschaffung oder Herstellung, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Miete und das Leasing eines auch für den privaten Bedarf des Unternehmers genutzten Fahrzeugs nur noch zu 50 % abziehbar sein. Entsprechendes sollte auch für die im Zusammenhang mit einem solchen Fahrzeug entstehenden Betriebskosten gelten.

Entsprechend der Beschlussfassung des Bundestags-Finanzausschusses (16/11055 v. 25.11.2008) hat der Gesetzgeber von der Beschränkung des Vorsteuerabzugs für sowohl unternehmerische als auch nichtunternehmerisch verwendete Fahrzeuge **abgesehen**. (Dipl.-Finw. Steuerberater Michael Seifert, Troisdorf, in StuB 2008, S. 897)